Taxordnung 2027

HOFWIESEN
Alterszentrum

1. Die Taxordnung

Die Taxordnung enthält die Bestimmungen zur Berechnungsgrundlage für die Preise im Alterszentrum Hofwiesen (AZH). Der Anhang zur Taxordnung enthält die für die Taxordnung massgebenden Ansätze.

2. Grundsatz

Die Hotellerietaxe und die Betreuungstaxe sind so anzusetzen, dass sie die Betriebskosten (Vollkosten) decken. Die Taxen werden ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen der Bewohnerinnen und Bewohner festgelegt.

3. Hotellerietaxe

Die Hotellerietaxe wird je nach Zimmergrösse (Einzelzimmer, Zweierzimmer, Wohneinheit mit zwei Zimmern) festgesetzt. Der Leistungsumfang der Hotellerietaxe ist im Anhang zur Taxordnung definiert.

4. Betreuungstaxe

Der Leistungsumfang der Betreuungstaxe ist im Anhang zur Taxordnung definiert.

5. Pflegetaxe

Die Einstufung der Pflegebedürftigkeit erfolgt nach dem 12-stufigen Tarifsystem. Die Höhe der Kostenbeteiligung der Bewohnerin oder des Bewohners, der Krankenversicherung und der gemäss § 9 Abs. 5 kant. Pflegegesetz (855.1) zuständigen Gemeinde sind im Anhang zur Taxordnung definiert.

6. Vorauszahlung bei Eintritt

Die Vorauszahlung ist im Anhang zur Taxordnung definiert.

7. Eintrittskriterien

Die Zimmer im AZH werden aufgrund der Dringlichkeit des Eintritts sowie der Bedürfnisse der betroffenen Person vergeben.

Bewerben sich mehrere Personen um ein Zimmer, erfolgt die Vergabe aufgrund der nachstehenden Reihenfolge:

1. Priorität: Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Dietlikon
2. Priorität: Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Wallisellen oder Wangen-Brüttisellen
3. Priorität: Personen aus anderen Zürcher Gemeinden
4. Priorität: Personen aus anderen Kantonen

Tel. 044 805 86 86
Bahnhofstr. 64
8305 Dietlikon
alterszentrum@dietlikon.org
www.az-hofwiesen.ch

In besonderen Härtefällen (z.B. bei Vorliegen einer dringenden medizinischen und/oder sozialen Notlage) kann die Leitung des AZH bei der Vergabe von Zimmern von der unter Absatz 2 aufgeführten Reihenfolge abweichen. Solche Entscheide sind zu begründen.

Bei der Aufnahme von Personen aus anderen Zürcher Gemeinden (Priorität 2) oder anderen Kantonen (Priorität 3) muss vor dem Eintritt ins AZH eine Kostengutsprache der zuständigen Gemeinde im Sinne von § 14 Abs. 1 Pflegegesetz für die ordentlichen Beiträge (Normkosten) sowie allfällige Mehrkosten vorgelegt werden.

8. Individuelle Leistungen

Individuell erbrachte Leistungen werden separat und nach effektivem Aufwand verrechnet.

9. Preisreduktion bei vorübergehender Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit, wie z.B. Ferien oder Spitalaufenthalt, wird ein Teil der Hotellerietaxe und der Betreuungstaxe erlassen (siehe aktueller Anhang zur Taxordnung).

10. Todesfall und Kündigung Pensionsvertrag

Der Todestag wird mit der vollen Hotellerie-, Betreuungs- und Pflegetaxe verrechnet.

Austrittspauschale bei Todesfall oder Kündigung Pensionsvertrag: Der Tarif ist im Anhang zur Taxordnung definiert.

Allfällige Kosten für Entsorgungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

11. Anpassung der Taxen

Der Gemeinderat überprüft in Zusammenarbeit mit der Leitung AZH und der Gemeindeverwaltung periodisch aufgrund von Jahresrechnung und Budget die Taxen und setzt diese fest. Änderungen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens einen Monat vor deren Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

12. Inkraftsetzung

Die vorliegende Taxordnung tritt per 1. Januar 2027 in Kraft. Sie ersetzt die Taxordnung vom 1. Januar 2026.

Dietlikon, 12.11.2026

Gemeinderat: Beat Lüönd
Leitung Alterszentrum a.i.: Regula Blöchliger

Tel. 044 805 86 86
Bahnhofstr. 64
8305 Dietlikon
alterszentrum@dietlikon.org
www.az-hofwiesen.ch